

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hanna Wolf, Dr. Hans de With, Hermann Bachmaier, Angelika Barbe, Ingrid Becker-Inglau, Hans Gottfried Bernrath, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Anni Brandt-Elsweier, Edelgard Bulmahn, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Dr. Marliese Dobberthien, Rudolf Dreßler, Dr. Konrad Elmer, Elke Ferner, Monika Ganseforth, Hans-Joachim Hacker, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Hinrich Kuessner, Uwe Lambinus, Dr. Christine Lucyga, Dorle Marx, Ulrike Mascher, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Edith Niehuis, Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Günter Rixe, Ursula Schmidt (Aachen), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Regina Schmidt-Zadel, Dr. Jürgen Schmude, Dr. Rudolf Schöffberger, Dietmar Schütz, Rolf Schwanitz, Erika Simm, Johannes Singer, Ludwig Stiegler, Dr. Peter Struck, Ralf Walter (Cochem), Dr. Konstanze Wegner, Inge Wettig-Danielmeier, Dr. Margrit Wetzel, Dieter Wiefelspütz, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Verjährung von Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen (. . . StrÄndG)

A. Problem

Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen werden den Strafverfolgungsbehörden häufig erst bekannt, wenn die Taten bereits viele Jahre zurückliegen. Sie werden überwiegend von Familienangehörigen — meist den eigenen Vätern oder Stiefvätern — an den Kindern und Jugendlichen begangen. Die Opfer werden dabei von den Tätern häufig unter Druck gesetzt oder auf andere Weise beeinflusst, die sexuellen Übergriffe zu verschweigen. Wenn die Opfer nach jahrelanger Verdrängung der Mißbrauchserlebnisse im Erwachsenenalter Strafanzeige erstatten, ist eine Strafverfolgung wegen Verjährung der Taten in vielen Fällen nicht mehr möglich.

Gemäß § 78 StGB verjähren der sexuelle Mißbrauch von Kindern (§ 176 StGB) und die sexuelle Nötigung (§ 178 StGB) nach zehn Jahren und der sexuelle Mißbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) nach fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt jeweils bei Beendigung der Tat (§ 78a StGB).

B. Lösung

§ 78 a StGB wird dahin gehend geändert, daß bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung die Verjährungsfrist nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers zu laufen beginnt.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Verjährung von Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen (. . . StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

§ 78a Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist, bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung jedoch nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Juni 1992

Hanna Wolf
 Dr. Hans de With
 Hermann Bachmaier
 Angelika Barbe
 Ingrid Becker-Inglau
 Hans Gottfried Bernrath
 Dr. Ulrich Böhme (Unna)
 Anni Brandt-Elsweiler
 Edelgard Bulmahn
 Dr. Herta Däubler-Gmelin
 Dr. Marliese Dobberthien
 Rudolf Dreßler
 Dr. Konrad Elmer
 Elke Ferner
 Monika Ganseforth

Hans-Joachim Hacker
 Dr. Hans-Hinrich Knaape
 Hinrich Kuessner
 Uwe Lambinus
 Dr. Christine Lucyga
 Dorle Marx
 Ulrike Mascher
 Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
 Dr. Edith Niehuis
 Dr. Eckhart Pick
 Margot von Renesse
 Günter Rixe
 Ursula Schmidt (Aachen)
 Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
 Regina Schmidt-Zadel

Dr. Jürgen Schmude
 Dr. Rudolf Schöffberger
 Dietmar Schütz
 Rolf Schwanitz
 Erika Simm
 Johannes Singer
 Ludwig Stiegler
 Dr. Peter Struck
 Ralf Walter (Cochem)
 Dr. Konstanze Wegner
 Inge Wettig-Danielmeier
 Dr. Margrit Wetzol
 Dieter Wiefelspütz
 Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Sexuelle Mißbrauchs- und Gewaltdelikte an Kindern und Jugendlichen — meist sind Mädchen betroffen — werden von den Opfern oft über Jahre verschwiegen. Die Täter, die überwiegend der Familie des Opfers oder dem Bekanntenkreis der Familie angehören, setzen die Opfer unter Druck oder beeinflussen sie auf andere Weise, die Straftat zu verschweigen. In vielen Fällen sind die Opfer noch so jung — häufig werden sie schon im Alter von vier oder fünf Jahren und noch jünger mißbraucht —, daß ihnen noch nicht einmal bewußt ist, was ihnen angetan wurde, wenngleich psychische Schäden in jedem Fall entstehen. Selbst wenn sie sich einer nahestehenden Person anvertrauen, kommt es vielfach nicht zu einer Anzeige der Straftat, da diese Personen wegen einer verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehung zu dem Täter Repressionen von seiten des Täters fürchten oder aus anderen Gründen den Täter schützen. Auf Grund der noch immer vorhandenen gesellschaftlichen Tabui-

sierung sexueller Gewalt wird den Opfern auch oft die Glaubwürdigkeit abgesprochen.

Dies führt dazu, daß viele Opfer die in ihrer Kindheit oder Jugend erlittene sexuelle Gewalt über Jahre verdrängen und nicht zur Anzeige bringen. Erst im Erwachsenenalter wenden sie sich an Beratungsstellen gegen sexuellen Mißbrauch oder anderen psychologischen Beistand, um ihre dadurch entstandenen schwerwiegenden Probleme aufzuarbeiten. Wenn sie dann Strafanzeige erstatten, ist es für eine Strafverfolgung aber wegen Ablaufs der Verjährungsfristen häufig zu spät. §§ 176 und 178 verjähren zehn Jahre und § 174 fünf Jahre nach Beendigung der Tat (§§ 78, 78 a StGB).

Auf Grund dieser besonderen Umstände bei Sexualdelikten an Kindern und Jugendlichen ist es erforderlich, daß die Verjährungsfrist nicht vor dem vollendeten 18. Lebensjahr des Opfers beginnt. § 78 a StGB ist daher entsprechend zu ändern.